



TAX NEWSLETTER

PKW sind dort zuzulassen, wo die überwiegende Nutzung passiert

Kürzlich hat der Unabhängige Finanzsenat (UFS) entschieden, dass für einen PKW, der überwiegend betrieblich im Ausland genutzt wird, in Österreich weder Registrierungs- noch NoVA-Pflicht besteht.

Konkret hatte ein in Österreich wohnhafter Unternehmer, mit Betrieb in Deutschland, dagegen Berufung eingelegt, dass ihn die österreichische Finanzverwaltung zur Entrichtung der NoVA aufgefordert hatte.

Der UFS entschied zu Gunsten des Unternehmers und begründete wie folgt: da das Fahrzeug überwiegend und betrieblich in Deutschland genutzt wird, ist der PKW weder in Österreich zu registrieren, noch besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der NoVA.

Gut für den Unternehmer im gegenständlichen Fall ...

... und schlecht für alle, die in Österreich mit PKWs unterwegs sind, die zB auf ausländische Muttergesellschaften gemeldet sind. **Denn wird das Auto betrieblich und in Österreich benutzt, dann ist es auch hier anzumelden und die NoVA dafür zu entrichten.**

Wien, im Oktober 2008

Casapicola & Gross
WP & Stb GmbH

Die Inhalte in diesem newsletter stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Casapicola und Gross übernehmen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Casapicola und Gross übernehmen insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der newsletter.